

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Hinweise zum Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

Seit dem 25.05.2018 sind in allen EU-Mitgliedstaaten die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anzuwenden. Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte, die sich aus den Datenschutzregelungen ergeben.

Verantwortlicher

Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises
Fachdienst 4.1
Schloßplatz 1
37269 Eschwege
Tel.: 05651 302-0
e-mail: wmk@werra-meissner-kreis.de

Datenschutzbeauftragte

Datenschutzbeauftragte des Werra-Meißner-Kreises
Schloßplatz 1
37269 Eschwege
Tel.: 05651 302-1310
e-mail: datenschutz@werra-meissner-kreis.de

Zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Das SGB IX umfasst alle gesetzlichen Regelungen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Das SGB IX wurde durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) neu strukturiert und gefasst: Als Teil 2 wurde die bisher im SGB XII (Sozialhilfe) geregelte Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in das SGB IX eingefügt. Dieser zweite Teil beginnt ab § 90 SGB IX und trägt die Überschrift „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ (§§ 90 und folgende SGB IX). Die Eingliederungshilfe umfasst Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Beschäftigung, Leistungen zur sozialen Teilhabe und Leistungen zur Teilhabe an Bildung.

Für alle diese Aufgaben werden personenbezogene Daten verarbeitet, ohne deren Verarbeitung eine Wahrnehmung unserer Aufgaben nicht möglich wäre.

Wie werden die Daten im Bereich der Eingliederungshilfe verarbeitet?

1. Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern
Ihre Angaben im Antrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DSGVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).
2. Datenerhebung bei anderen Stellen
Sofern die Antragsteller und deren Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann der Sozialhilfeträger auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben
 - bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Antragstellern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter / Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen die Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere / getrenntlebende] Ehe- oder Lebenspartner) nach § 117 SGB XII, § 1605 BGB.
 - bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
 - beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.
3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich
Zum Vermeiden und Aufdecken der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB IX wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Hinweise zum Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 118 SGB XII). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Leistungsbezugs Arbeitslosengeld gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich bezüglich geförderter zusätzlicher Altersvorsorgebeiträge möglich. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 S. 1 Nr. 1 Buchstabe e AO. Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

4. **Datenverarbeitung im Rahmen der Sachbearbeitung**
Die für die Antragsbearbeitung erhobenen Daten werden mittels einer Anwendersoftware durch die Firma ekom21 verarbeitet und gespeichert.
5. **Datenverarbeitung im Rahmen der Bundesstatistik**
Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Name und Anschrift) für die Bundesstatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an das Hessische Statistische Landesamt und von dort an das Statistische Bundesamt übermittelt werden (§§ 143 ff. SGB IX).
6. **Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren**
Zum Durchführen von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.
7. **Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren sowie ärztlicher Stellungnahmen und interner Prüfungen**
Zum Durchführen von Widerspruchsverfahren und gerichtlichen Verfahren, zum Einholen von Rechtsgutachten, zum Vollstrecken oder Einholen amtsärztlicher Stellungnahmen werden personenbezogene Daten bei Bedarf an andere Fachbereiche / Fachdienste der Kreisverwaltung des Werra-Meißner-Kreises übermittelt.
(Fachgebiet Widersprüche, Fachdienst Rechtsangelegenheiten, Kreiskasse, Ärztlicher Dienst, Fachbereich Revision)

Welche Rechte haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der DSGVO.

Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen.

Recht auf Berichtigung

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn der Jugendhilfeträger die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und ein Löschen der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Recht auf Löschung

Sie können das Löschen Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihre Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung des SGB XII und SGB IX nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Recht auf Widerspruch

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Verarbeiten der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet.

Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei dem Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.